

# VEREINSSATZUNG

vom 19.12.1982 in der Fassung vom 18.02.2010

## §1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "MSV Ludwigshafen am Rhein 1903 e.V." (Mundenheimer Spielvereinigung-Ludwigshafen/Rh.). Er ist aus dem Zusammenschluss der drei Vereine „Union 03“, „ VfB 09“ und „Kickers“ am 22.08. 1922, hervorgegangen. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Sitz des Vereines ist Ludwigshafen am Rhein und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Fußballspieles. Auch andere Sportarten können gepflegt werden. Die Richtlinien der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sind grundsätzlich zu beachten. Der Verein betrachtet es als seine vornehmste Pflicht, die heranwachsende Jugend zum Gemeinschaftsgeiste und zur Einordnung zu erziehen sowie durch eine allgemeine körperliche Durchbildung die Volksgesundheit zu fördern. Er fördert außerdem die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## §3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Sonstige dem Verein geschuldete Leistungen sind sofort bei Erklärung des Austritts fällig. Außerdem ist das Vereinseigentum sofort zurückzugeben. Bei aktiv Sport treibenden Vereinsmitgliedern wird eine eventuelle Freigabe erst dann erteilt, wenn alle aufgeführten Verpflichtungen erfüllt sind.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Auszuschließende ist schriftlich zu verständigen. Es steht ihm eine 14-tägige Einspruchsfrist beim Ältestenrat zu. Dieser trifft dann eine letzte endgültige Entscheidung. Der Gesamtvorstand kann ausgeschlossenen Mitgliedern den Besuch des Sportgeländes und den Zutritt und den Aufenthalt im Vereinsclubhaus untersagen.

Der Ausschluss muss in der nächst folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

## §4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Begleichung des Mitgliedsbeitrages ist ausschließlich nur mittels Lastschrift einzug möglich.

## §5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereines vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§6  
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7  
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8  
Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder  
als Gesamtvorstand.

§9  
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. Februar eines jeden Jahres statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese umfasst folgende Punkte:
  - a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der einzelnen Abteilungen und Ausschüsse
  - d) Bericht der Revisoren
  - e) Entlastung des Schatzmeisters
  - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - g) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - h) Eventuelle Satzungsänderung
  - i) Erledigung vorliegender Anträge
  - j) Verschiedenes
6. In dem Jahr, in dem keine Neuwahlen stattfinden, entfallen auf der Tagesordnung die Punkte f) und g).
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10  
Vorstand

4. Der Vorstand arbeitet

a. als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden, Leiter/in des Spielbetriebes, Stellvertreter/in

dem/der 3. Vorsitzenden, Leiter/in des Wirtschaftsbetriebes, Stellvertreter/in

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Geschäftsführer/in,

dem/der Jugendleiter/in

b. dem Gesamtvorstand:

bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

7 Beisitzern

dem/der Leiter/in der Frauengymnastik

dem/der Leiter/in der Tanzsportabteilung

dem/der Vorsitzenden der AH-Abteilung

dem/der Vorsitzenden des Bauausschusses

dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates

dem/der Vorsitzenden des Spielausschusses

den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
6. Die 7 Beisitzer nehmen eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand ein.
7. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5, Ziff. 2).
5. Die Vorsitzenden und die Stellvertreter der AH-Abteilung, der Frauengymnastikabteilung sowie der Tanzsportabteilung, werden in jeweils einer gesondert einberufenen Abteilungsversammlung, von deren Mitgliedern gewählt. Die Wahlen haben, jeweils mindestens einen Kalendermonat vor der darauffolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung in der Neuwahlen des Gesamtvorstandes erfolgen, stattzufinden. Die Wahlergebnisse werden der ordentlichen Mitgliederversammlung alsdann bekanntgegeben.
6. Die Vorsitzenden der weiteren Abteilungen benennen in der Mitgliederversammlung ihre Mitarbeiter.

7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nummer 26a EstG, können die satzungsgemäß bestellten Mitglieder des Vorstands, also Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes, für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 500,- € im Jahr erhalten.

#### §11

##### Ausschüsse

Es ist für den Bereich Spielbetrieb ein Spielausschuss für alle aktiven Mannschaften, ein Bauausschuss, ein Wirtschaftsausschuss, ein Jugendausschuss, sowie ein Ältestenrat zu bilden.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Vorsitzenden einberufen.

#### §12

##### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Vorsitzenden, deren Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### §13

#### Ehrenordnung

##### 1. Ehrennadeln

Die Ehrenordnung sieht vor, dass jedes Mitglied nach 25 Mitgliedsjahren die silberne und nach 40 Mitgliedsjahren die goldene Vereinsehrennadel erhält. Außerdem können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Ehrennadeln an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

##### 2. Ehrenvorsitzende, Ehrenringträger und Ehrenmitglieder

Mitglieder mit 50 Mitgliedsjahren und mehr werden mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates Ehrenvorsitzende, Ehrenringträger sowie Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei und haben bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Ehrenvorsitzende können bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme im Ältestenrat.

### §14

#### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet ist.

### §15

#### Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie die Kasensrevisoren werden – mit Ausnahme der in §10, Ziff. 5 aufgeführten Abteilungsvorsitzenden - von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode der von der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen gewählten Vorstandsmitglieder dauert jeweils 2 Jahre. Sie bleiben darüber hinaus solange im Amt bis eine zweite noch im gleichen Kalenderjahr terminierte Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung durchgeführt worden ist.

§16  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§17  
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines sowie der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§18  
Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die seinen Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehen. Der Verein ist gegen Sportunfälle über den Sportbund bei dessen Vertragsgesellschaft versichert. Ebenso sind Gäste und Mitglieder beim Besuch des Sportgeländes und Clubhauses gegen Haftpflicht versichert.
2. Jedes Mitglied, welches grob fahrlässig handelt, haftet für Nachteile, die dem Verein durch sein Verschulden entstehen.

§19  
Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.